



Satzung THW Helfervereinigung e.V.

OV Hude-Bookholzberg

Harmenhauser Str. 3, 27777 Ganderkesee

Die THW Helfervereinigung Hude-Bookholzberg begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat die THW Helfervereinigung Hude-Bookholzberg auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW Helfervereinigung Hude-Bookholzberg und ihrer Gliederungen darstellen.



Satzung

der Vereinigung der Helfer und Förderer
des Technischen Hilfswerks Hude-Bookholzberg e.V.

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Hude-Bookholzberg“ - abgekürzt „THW-Helfervereinigung Hude-Bookholzberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 27777 Ganderkesee – OT Bookholzberg, Harmenhauser Str.3
- 1.3. Der Ortsverein kann auf Beschluss seiner Mitgliederversammlung Mitglied in der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Niedersachsen e.V. und über diese in der Vereinigung der Helfer und Förderer des THW in der Bundesrepublik Deutschland vertreten sein.

Artikel 2 Aufgaben

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung durch Förderung des Zivilschutzes und Jugendhilfe durch ideelle und materielle Förderung der Jugend des THW. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Veranstaltungen, Spenden und Beiträgen, die dem geförderten Zweck dienen, erfüllt.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Der Verein soll zu gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen Stellung nehmen.
- 2.4. Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.5. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder der gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern



Artikel 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Gedanken des Zivil-/Katastrophenschutzes auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische. Alle Mitglieder haben Stimmrecht, außer juristische Personen.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6. Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit
 - Ausschluss gem. Artikel 3.7
 - Austritt gem. Artikel 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist dieses Mitglied vom Vorstand des Vereins anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene unter Angabe der Gründe binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- 3.9. Es wird die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) jeweils in der aktuellen Fassung beachtet.

Artikel 4 Mittel des Vereins

- 4.1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.



Artikel 5 Mitgliederbeiträge und Spenden

- 5.1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe an den Verein.
- 5.2. Umlagen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
- 5.3. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4. Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Landeshelfervereinigung Niedersachsen e.V. zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dort hin abzuführen.
- 5.5. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Artikel 3.7. aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand des Vereins den Beitrag stundet oder erläßt.

Artikel 6 Geschäftsjahr

- 6.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 Organe

- 7.1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Artikel 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem THW-Ortsbeauftragten mit beratender Stimme
 - dem Helfersprecher mit beratender Stimme
 - dem Ortsjugendbeauftragten mit beratender Stimme



- 8.2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügen zwei Vorstandsmitglieder, zu denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gehören müssen.
- 8.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Beschlüsse.

Artikel 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 v. H. der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/ Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird
- 9.2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss über vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von € 6.000,- übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen.
 - Wahl der Delegierten zur Landesversammlung
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

Artikel 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden.
- 10.3. Jedes aktive Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.



- 10.4. Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Versammlung richten. Die Anträge müssen für die Mitgliederversammlung bis eine Woche vor der jeweiligen Versammlung schriftlich über den Vorstand eingereicht werden.
- Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch auf der Versammlung behandelt werden; hierüber entscheidet die Versammlung.
- 10.5 Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so weit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.6 Wahlen sind – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird – geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.7 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Artikel 11

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions-/Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind, - für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 11.4 Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.5 Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Artikel 12

THW-Jugend

- 12.1 Der Verein hat im Hinblick auf Artikel 2.1 zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel zweckmäßig verwendet werden.



Artikel 13 Haftung

- 13.1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14 Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundeshelfervereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

Artikel 15 Auflösung

- 15.1. Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die THW-Landeshelfervereinigung Niedersachsen e.V. zur ausschließlichen Nutzung für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Ortsverband Hude-Bookholzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 16 Inkrafttreten

- 16.1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **23. April 2018** in Bookholzberg beschlossen.